

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
<b>7</b>	<b>Mo 09.10.23</b>	<b>Subjektiver Tatbestand</b>
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft



AL RIHLA  
LEAGUE



FIFA WORLD CUP  
Qatar 2022

SPEEDSHELL

# V. Subjektiver Tatbestand

1. Einführung
2. Wissen
3. Wollen

# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld
Weiteres	– Obj. Strafbarkeitsbedingung (Art. 133 StGB) – Geringfügig./Wiedergutm./Betroffenheit (Art. 52 ff. StGB)		Strafnotwendigkeit

# Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

«Gemachtes»

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

«Gedachtes»



# Subjektiver Tatbestand

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tatmittel</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausalität/Zurechnung</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/FMH</li><li>– Wollen/IKN</li></ul>
------------	--	---

# Handlungslehren

«Ich habe es nicht extra gemacht!»



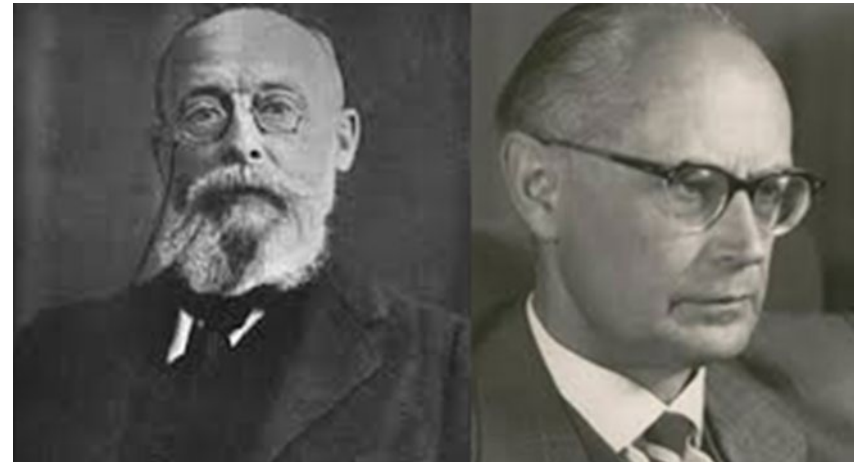
# Handlungslehren

## Kausale Handlungslehre

Handlung als vom menschlichen Willen getragene Verursachung einer Veränderung in der Aussenwelt

## Finale Handlungslehre

Handlung als zweckgerichtetes, vom Willen auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen



Franz von Liszt

Hans Welzel

# Finale Handlungslehre

- Axtmörder spaltet seinem Opfer den Kopf.



# Vorsatzdelikt

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>- Täter</li><li>- Tatobjekt („Opfer“)</li><li>- Tathandlung</li><li>- Taterfolg ← Finales Bewirken</li><li>- Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>- Wissen/FMH</li><li>- Wollen/IKN</li></ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Notwehrsituation</li><li>- Abwehrhandlung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abwehrwille</li></ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schuldfähigkeit</li><li>- Unrechtsbewusstsein</li><li>- Zumutbarkeit</li></ul>		Schuld

# Finale Handlungslehre

- Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.



# Fahrlässigkeitsdelikt

## Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässig. Erfolg ← Kein finales Bewirken

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

## Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

## Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



# Finale Handlungslehre

- Axtmörder spaltet seinem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch  
Tödliche Kopfverletzung



Subjektives Unrecht  
Gezielte Tötung

- Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.



Subjektives Unrecht  
Versehentliche Tötung



# Finale Handlungslehre

- Axtmörder will Opfer töten,  
haut aber daneben



# Finale Handlungslehre

- Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand. Axt fällt neben der Fussgängerin auf den Boden.



# Finale Handlungslehre

- Axtmörder will Opfer töten, haut aber daneben

Kein objektives Unrecht



Subjektives Unrecht  
Tötung angestrebt (Versuch)

- Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand. Axt fällt neben der Fussgängerin auf den Boden.



Subjektives Unrecht  
Folgenlose Unvorsichtigkeit

# Kausale Handlungslehre (Zivilrecht)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>- Täter</li><li>- Tatobjekt („Opfer“)</li><li>- Tathandlung</li><li>- Taterfolg</li><li>- Kausal./Zurechnung</li></ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Notwehrsituation</li><li>- Abwehrhandlung</li></ul>	- Abwehrwille
Schuld	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Schuldfähigkeit</b></li><li>- <b>Vorsatz</b></li><li>- <b>Fahrlässigkeit</b></li></ul>	Schuld

# Tatbestand

## Tatbestand

### Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

«Gemachtes»

### Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

«Gedachtes»

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

<sup>1</sup> Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



stern

# Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

<sup>1</sup> Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[stern](#)

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentumsrecht... besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[stern](#)

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentumsrecht... besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



# Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet,... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



# Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.  
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

Eventualvorsatz

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

Eventualvorsatz



# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

Eventualvorsatz

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

Eventualvorsatz

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

} Unbewusste Fahrlässigkeit  
} Bewusste Fahrlässigkeit



# Art. 12 StGB – bewusste Fahrlässigkeit

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



[grimswelt](https://www.grimswelt.com)

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

} Unbewusste Fahrlässigkeit  
} Bewusste Fahrlässigkeit

# Art. 12 StGB – unbewusste Fahrlässigkeit

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



[bernerzeitung](#)

# Art. 12 StGB – unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3,5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.



[bernerzeitung](#)

# Art. 12 StGB – unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

**Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:**  
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

Außen-temperatur	5 Minuten	Innentemperatur nach		
		10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

# Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Vorsatz/Eventualvorsatz

Fahrlässigkeit

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Vorsatz/Eventualvorsatz

Fahrlässigkeit



# V. Subjektiver Tatbestand

1. Einführung
2. Wissen
3. Wollen

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

## Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

## Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Wissen und Wollen

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen** und Willen ausführt.  
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Wissen und Wollen

«Der Täter muss um alle objektiven Momente wissen, mit welchen das Gesetz... die tatbestandsmässige Handlung kennzeichnet (Tatobjekt, Art und Weise des Vorgehens, Handlungsmittel)»



Donatsch/Tag/Godenzi<sup>10</sup>, 119

# Wissen und Wollen

«Vorsatz... als Spiegelbild der die Tat charakterisierenden Merkmale im Täterbewusstsein»



Schönke/Schröder<sup>30</sup>, § 15 N 38

# Wissen und Wollen

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.  
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Wissen und Wollen

«Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände... Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur für möglich hält.»



[BGE 130 IV 58](#)



# Wissen und Wollen

«Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände... Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur für möglich hält.»



[BGE 130 IV 58](#)

# Wissen und Wollen

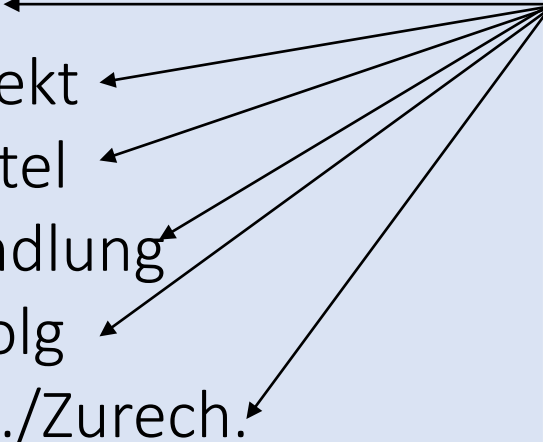
Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausal./Zurech.

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

**Tatmittel**

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme



# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Taterfolg

Kausal./Zurech.

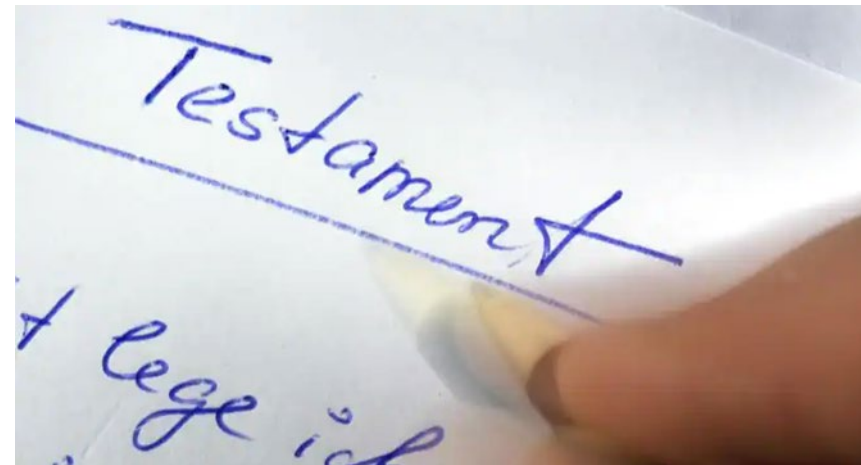
Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

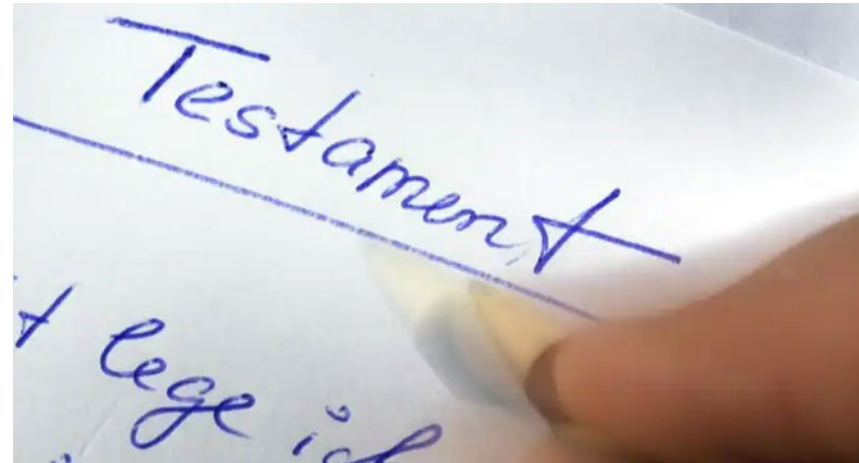
# Art. 251 – Urkundenfälschung

Ralph ist in Geldnöten. Er schreibt deshalb handschriftlich ein Testament im Namen seiner Grossmutter, das ihn vor allen anderen Enkeln begünstigt.



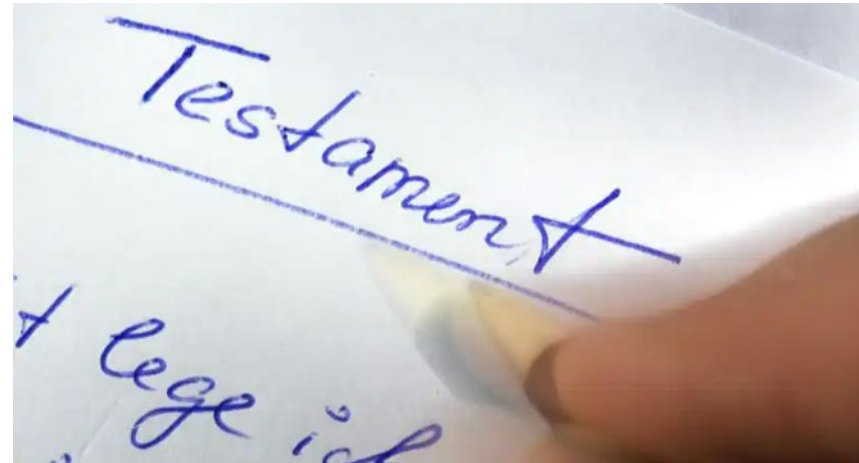
# Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer... eine Urkunde fälscht... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



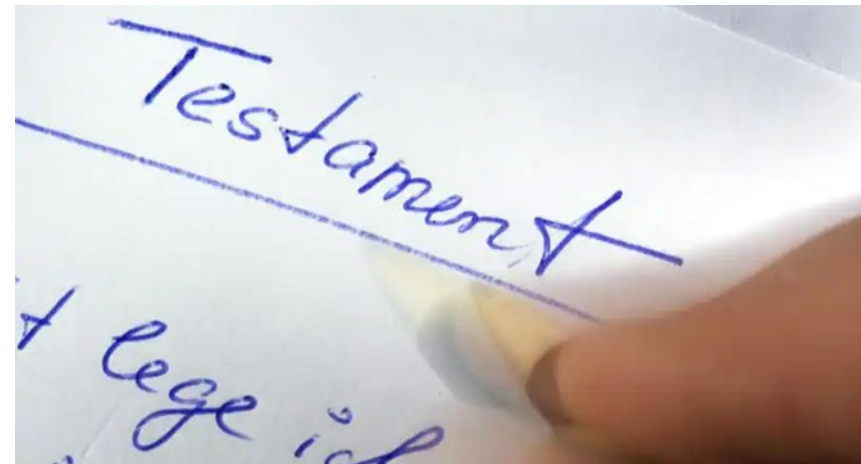
# Art. 110 – Begriffe

<sup>4</sup> Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen...



# Art. 110 – Begriffe

Schriftlich  
verkörperte  
menschliche  
Erklärung  
bestimmt zum Beweis (subj.)  
geeignet zum Beweis (obj.)  
rechtserhebliche Tatsache  
Aussteller erkennbar



Parallelwertung in der Laiensphäre

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände (Irrtum)
- Tatablauf
- Unrecht?

## Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Irrtum

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausal./Zurech.

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



# Irrtum

- 22. Oktober 2012, New Sewickley Township/Pennsylvania.
- 9-jähriges Mädchen spielt in Halloween-Stinktief-Kostüm im Garten.
- Ihr Cousin hält sie für ein echtes Stinktief und schießt auf sie.
- Mädchen schwer verletzt.



[Skunk-Fall](#)



# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



# Diskussion

Skunk-Fall

# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



# Art. 110 StGB – Begriffe

<sup>3bis</sup> Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

<sup>1</sup> Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# § 63 – Jagdverordnung/ZH

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben ist ohne Jagdberechtigung gestattet,

- a. Haarraubwild mit der Kastenfalle im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern ihrer Wohn- und Ökonomiegebäude zu fangen und zu erlegen,
- b. in Schwärmen auftretende jagdbare Rabenvögel und Tauben auf den von ihnen bewirtschafteten schadengefährdeten Parzellen auf offener Flur zu erlegen.



# Haarraubwild

Die heimischen Raubtiere zählen zum Haarraubwild. Diese sind: Fuchs, Edel- und Steinmarder, Braunbär, Goldschakal, Dachs, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Luchs, Wildkatze, Marderhund, Fischotter, Wolf, Goldschakal und Braunbär.



[Kärntner Jägerschaft](#)

# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



# Art. 110 StGB – fahrlässige Körperverletzung

<sup>1</sup> Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Irrtum

- Nach Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der mitgenommene von Hackett.



# Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





# Dolus subsequens

- Nachdem Sie festgestellt haben, dass es nicht Ihrer war, freuen sich und behalten ihn.



# Art. 137 StGB – unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, ...mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

## Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Irrtum

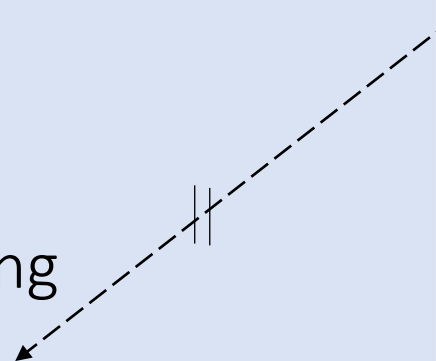
Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausal./Zurech.

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



# Wissen und Wollen

«Bei Delikten, die den Eintritt eines Erfolges erfordern, gehört zur Wissensseite des Vorsatzes eine Vorstellung über den Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Erfolg.»



[BGE 130 IV 58](#)

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
  - Irrtum Kausalverlauf
  - Dolus Generalis
  - Error in Persona
  - Aberratio Ictus
- Unrecht?

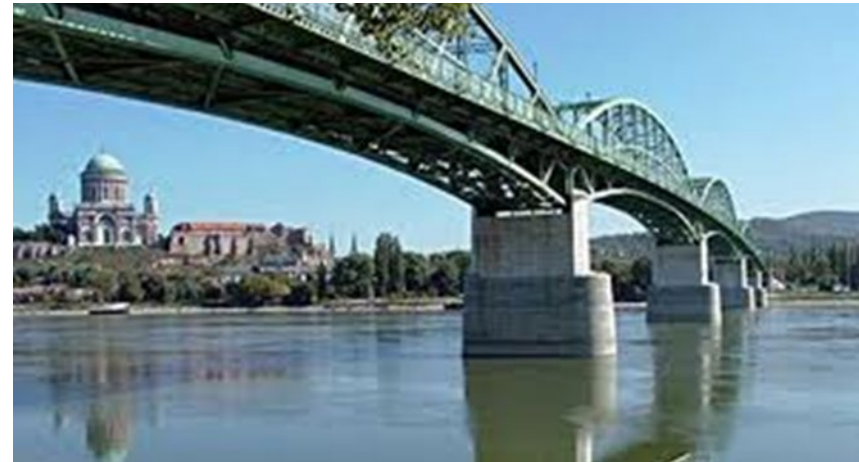


**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
  - Irrtum Kausalverlauf
  - Dolus Generalis
  - Error in Persona
  - Aberratio Ictus
- Unrecht?



# Irrtum über Kausalverlauf

- Täter stösst Opfer im Winter von der Brücke, um es zu ertränken.
- Opfer schlägt den Kopf am Brückenpfeiler auf und stirbt.
- Vorsätzliche Tötung, da unwesentliche Abweichung Kausalverlauf.





# Dolus generalis

- «X. schlug am Abend des 19. April 1981 in seiner Wohnung in Rheinfelden im Laufe eines Streites seine Ehefrau mit einem Beilhammer nieder.
- Er schleppte dann die Frau, die er für tot hielt, ins Badezimmer, trennte darauf mit Fleischmesser und Beilhammer den Kopf ab und verpackte diesen in einen Plastiksack.



[Bernardino Luini \(1485-1532\)](#)  
[Salome mit dem Haupt Johannes'](#)

# Dolus generalis

- Anschliessend brachte er dem leblosen Körper Messerstiche bei und schnitt den Bauch auf, so dass die Eingeweide herausquollen.
- Den derart verstümmelten Leichnam liess er liegen und blieb noch bis zum 23. April 1981 in der ehelichen Wohnung.
- Darauf reiste er nach Schweden, wo er bereits am 25. April 1981 verhaftet werden konnte.



[Lukas Cranach \(1472-1553\)](#)  
[Salome mit dem Haupt Johannes'](#)

# Dolus generalis

«...auszugehen, dass der Täter den Tod des Opfers herbeiführen wollte und durch seine Handlungen die Todesursachen gesetzt hat. Mit der Verurteilung wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes wird ihm also nicht ein Erfolg zur Last gelegt, der nicht seinem Willen entsprochen hätte.»

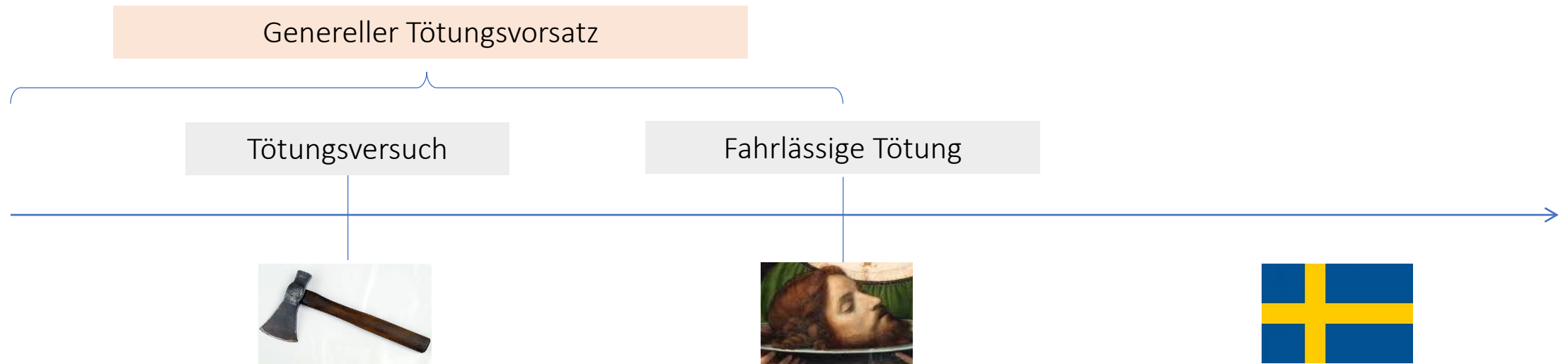


[BGE 109 IV 94](#)

[Artemisia Gentileschi \(1593-1654\)](#)

[Salome mit dem Haupt Johannes'](#)

# Dolus generalis



# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Dolus generalis

- Versuchte vorsätzliche Tötung  
(Erschlagen)
- Fahrlässige Tötung  
(Kopf abtrennen)



[Matthias Stom \(1600-1652\)](#)  
[Salome mit dem Haupt Johannes'](#)

# Dolus generalis

- Gipser Märki und Köchin Flater brauchen Geld für Auswanderung.
- Sie überfallen und «erschlagen» Stadelmann.
- Sie halten ihn für tot und werfen ihn in die Reuss. Er ertrinkt.



Peter Hossli, Revolverchuchi –  
Mordfall Stadelmann, 2020.

# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
  - Irrtum Kausalverlauf
  - Dolus Generalis
  - Error in Persona
  - Aberratio Ictus
- Unrecht?



[Blutstein von Lieskau](#)



11. September 1858

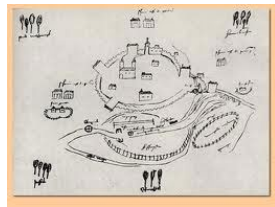


# Rosahl - Rose - Fall

Preussisches Obertribunal 05. Mai 1859



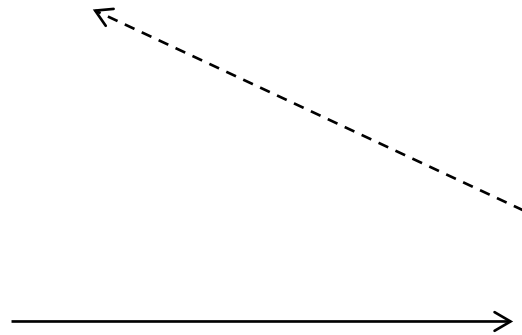
Zimmermann Schliebe



Holzhändler Rosahl



Gymnasiast Harnisch



Knecht Rose

# Error in persona



# Irrtum

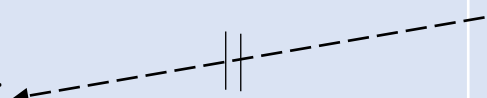
Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausal./Zurech.

Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



# Error in persona

«Ist das tatsächlich getroffene mit dem vorgestellten Objekt tatbestandlich gleichwertig, so ist der Identitätsirrtum unbeachtlich (es handelt sich um einen den Tatbestand nicht berührenden blossen Motivirrtum).»



CHRISTOPHER GETH, AT I<sup>6</sup>, N 140

# Error in persona

«Hat der Täter nämlich ein ganz bestimmtes Objekt als Ziel seines Angriffes individualisiert, so verengt sich der Vorsatz auf eben dieses Angriffsobjekt (konkretisierter Vorsatz).»



CHRISTOPHER GETH, AT I<sup>6</sup>, N 145

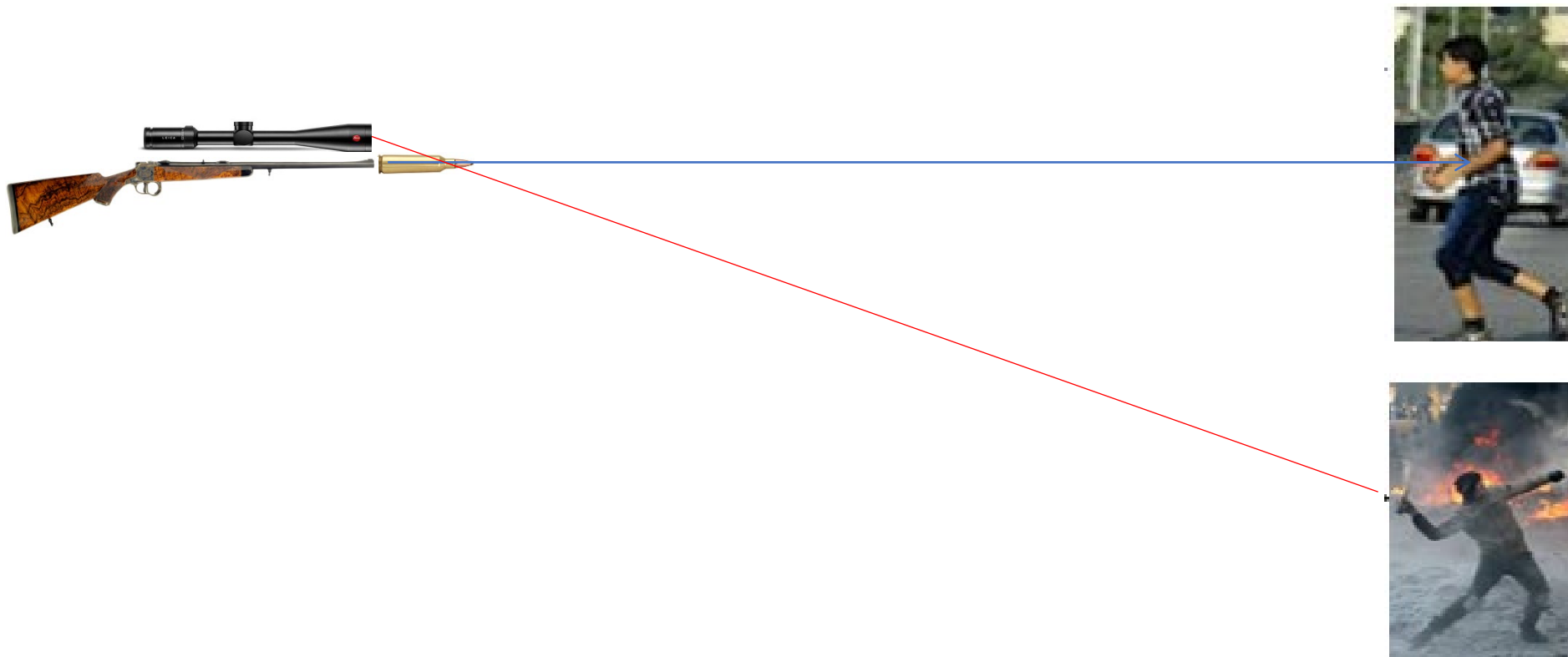
# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
  - Irrtum Kausalverlauf
  - Dolus Generalis
  - Error in Persona
  - Aberratio Ictus
- Unrecht?



# Aberratio ictus





# Aberratio ictus

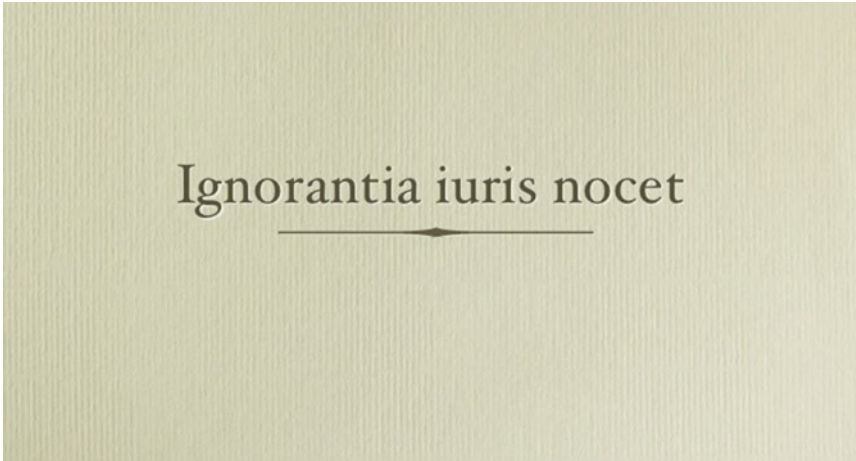
- Versuchte Tötung des Anvisierten
- Fahrlässige Tötung des Getroffenen



# Wissen und Wollen

## Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
  - Irrtum Kausalverlauf
  - Dolus Generalis
  - Error in Persona
  - Aberratio Ictus
- Unrecht?



*Ignorantia iuris nocet*

# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld

# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt („Opfer“) – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Schuld



# Zusammenfassung

Subjektiver Tatbestand

# Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Vorsatz

Eventualvorsatz



# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
<b>8</b>	<b>Di 10.10.23</b>	<b>Subjektiver Tatbestand</b>
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

